

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Hans-Kurt Hill,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5391 –**

Umgang mit gewalttätigen und rassistischen Ereignissen im Umfeld von Fußballveranstaltungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nicht erst seit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland findet eine breite Debatte um das Thema Gewalt bei Fußballveranstaltungen statt. Durch den tragischen Fall des französischen Polizisten Daniel Nivel erhielt das Thema schon vorher breite Aufmerksamkeit und hatte nicht zuletzt zahlreiche Maßnahmen des Gesetzgebers und der Sicherheitsbehörden zur Folge. Ende 2006 schließlich gerieten immer wieder Hooligans durch Gewaltexzesse und rassistische oder antisemitische Äußerungen in die Medien. Bei Fachleuten, Politikern, Verbänden und Fanorganisationen ist es umstritten, ob es in den letzten Jahren eine Zunahme von Gewalt bei Fußballveranstaltungen gab oder nicht. In diesem Zusammenhang sind auch die Akzeptanz und Wirksamkeit von Polizei- und Sicherheitsmaßnahmen, sowie deren praktische Ausgestaltung in der Diskussion.

1. Hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Problematik gewaltbereiter Fußballfans in den letzten Jahren ver- oder entschärft?

Auf welche Fakten und Erkenntnisse stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Gewalttätige Ausschreitungen durch so genannte Fußballfans bewegen sich seit Jahren auf einem seit der Spielzeit 1994/95 saisonal schwankenden, hohen Niveau. Seit der Saison 1999/2000 hat die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten an den Standorten beider Bundesligen bis zum bisherigen Höchststand in 2004/2005 kontinuierlich zugenommen, zuletzt deutlich von 3 309 (2003/2004) auf 4 711 (2004/2005).

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass seit 1994/1995 den Vereinen der beiden Bundesligen nach geschätzten Angaben ca. 8 000 Personen zuzurechnen sind, die polizeilich in die Kategorien B (bei Gelegenheit gewaltgeneigt) und C (gewalttätig) unterschieden werden. Hinzuzurechnen sind weitere ca. 2 500 Personen der gleichen Kategorien aus den Anhängerschaften der Regionalligaver-

eine (seit 2000/2001) sowie weitere ca. 2 700 aus dem Bereich der derzeit neun Oberligen (erstmals erhoben Ende 2006). Die Summe dieser Schätzungen ist seit Jahren nahezu unverändert.

Hauptsächlich werden Strafverfahren wegen der Verwirklichung der Delikte Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch und Sachbeschädigung eingeleitet.

2. a) Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Gewalttäterdatei Sport eingerichtet worden, und wer kann Daten in diese Datei eingeben bzw. Daten aus ihr abrufen?

Rechtsgrundlage für die Führung der Datei „Gewalttäter Sport“ sind § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und § 9 BKAG i. V. m. der Errichtungsanordnung (EAO) der Datei „Gewalttäter Sport“. Die Eingabe der zu speichernden Daten erfolgt durch:

- die Polizeibehörde/-dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip)
- weiterer Polizeibehörden nach Festlegung auf Landesebene
- die Bundespolizeiämter
- die Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS)
- die Informationsstellen Sport der Bundespolizeipräsidien (BPol-IS)
- die zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)
- die Bundespolizeidirektion (BPolDir)

Zum Abruf sind die genannten Stellen berechtigt. Darüber hinaus sind abfrageberechtigt: das Bundeskriminalamt, alle Polizeibehörden der Länder, die Dienststellen der Bundespolizei.

- b) Wie viele Personen sind seit ihrer Einführung in der Gewalttäterdatei Sport gespeichert worden (bitte nach Jahren, Altersgruppen und Geschlecht aufschlüsseln)?

Zum letzten Stichtag (12. November 2006) waren 9 399 Personen in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert. Da gelöschte Datensätze nicht anderweitig aufbewahrt werden, lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen insgesamt seit Einführung der Datei zu irgendeinem Zeitpunkt gespeichert waren.

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Altersgruppen ist nicht möglich. Erfahrungsgemäß kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich bei unter einem Prozent der Gespeicherten um Personen weiblichen Geschlechts handelt.

Als Indikator für die von Speicherungen betroffenen Altersgruppen können die entsprechenden Angaben über die prozentualen Anteile (gerundet) der Altersgruppen der im Umfeld von Fußballspielen von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Festnahmen und Ingewahrsamnahmen) Betroffenen herangezogen werden:

14 bis 17 Jahre:	8,01 Prozent
18 bis 20 Jahre:	23,59 Prozent
21 bis 25 Jahre:	33,39 Prozent
26 bis 30 Jahre:	17,71 Prozent
ab 31 Jahre:	16,89 Prozent

Es spricht nichts für die Annahme, dass die Altersgruppen der von Speicherungen in der Datei „Gewalttäter Sport“ Betroffenen von diesem Bild abweichen.

- c) Erhalten die in der Gewalttäterdatei Sport gespeicherten Personen un-
aufgefordert Kenntnis von der Speicherung?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Form hat eine in der Datei gespeicherte Person die
Möglichkeit, Stellung zu nehmen, die gespeicherten Daten zu korrigie-
ren oder löschen zu lassen?

Welche Rechtsmittel stehen den Betroffenen zur Verfügung, um sich ge-
gen eine Speicherung in die Datei und gegen die Weitergabe der Daten
zur Wehr zu setzen?

Nein.

Die Datei „Gewalttäter Sport“ trägt dazu bei, gewalttätige Ausschreitungen im
Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspielen, zu ver-
hindern. „Gewalttätige Ausschreitungen“ ist insofern ein Sammelbegriff, unter
den insbesondere Straftaten gegen Leib und Leben sowie erhebliche Gefahren
für die öffentliche Sicherheit subsumiert werden. Die Datei soll der Polizei das
Gewinnen von Anhaltspunkten für das sach- und personengerechte Treffen von
Eingriffsmaßnahmen ermöglichen. Diese Zweckrichtung der Datei und der
darin gespeicherte Personenkreis unterscheiden sich nicht von anderen polizei-
lichen Auskunftssystemen.

Die bereichsspezifischen Regeln der polizeilichen Datenverarbeitung in den
Polizeigesetzen der Länder und des Bundes sehen für derartige Dateien, in die
nur offen und für die Betroffenen erkennbar gewonnene Informationen einflie-
ßen, keine Benachrichtigungspflicht vor. Es gibt somit keinen Grund, die Datei
„Gewalttäter Sport“ anders als die anderen Auskunftssysteme zu behandeln.

Darüber hinaus bleibt es den mutmaßlich oder tatsächlich Betroffenen un-
benommen, mit einer Anfrage (beispielsweise nach dem Datenschutzgesetz
(DSG) der Länder, etwa § 18 DSG NRW) festzustellen, ob über sie Einträge in
der Datei „Gewalttäter Sport“ vorhanden sind. Diese Regelung entspricht den
auch für andere Bereiche der polizeilichen Datenverarbeitung geltenden Vor-
schriften. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Der Transparenz für mutmaßlich oder tatsächlich Betroffene dient darüber hin-
aus die entsprechende Veröffentlichung zur Datei „Gewalttäter Sport“ der
Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze auf der Web-Site des LKA NRW
(www.lka.nrw.de).

- d) An welche Stellen und Behörden sowie privatwirtschaftliche Organisa-
tionen werden Daten aus der Gewalttäterdatei Sport übermittelt?

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt gegebenenfalls die Übermittlung,
und werden die Betroffenen in solchen Fällen über die Datenübermitt-
lung informiert?

Die Übermittlung von Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ beurteilt sich
jeweils im Einzelfall nach den bereichsspezifischen Regelungen der Polizei-
gesetze der Länder und des Bundes. Diese Beurteilung fällt in den Zuständig-
keitsbereich der jeweils Daten besitzenden Polizeibehörde. Eine standardisierte
Übermittlung an Behörden bzw. Private findet nicht statt.

- e) In wie vielen Fällen wurden seit 1994 Personen in der Gewalttäterdatei Sport gespeichert, ohne dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen diese Personen eingeleitet worden wäre (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Die nach der EAO vorgesehenen Speicherungsanlässe stehen gleichrangig nebeneinander. Für den Gesamtbestand kann nicht danach unterschieden werden, in wie vielen Fällen der Speicherung von Sachverhalten und der dazu gehörenden Personen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorangegangen ist oder nicht.

Im Trefferfall (positive Überprüfung einer Person) erhält der überprüfende Beamte/die Beamtin vollständige Auskunft. Dies schließt die Auskunft über eingeleitete Ermittlungsverfahren oder andere Speicherungsanlässe ein.

- f) Wie viele Minderjährige sind in der Gewalttäterdatei Sport gespeichert?

Die Anzahl lässt sich nicht feststellen, vgl. Antwort zu Frage b.

- g) Findet die Löschung einer Speicherung in der Datei Gewalttäter Sport immer dann automatisch statt, wenn gegebenenfalls anhängige Ermittlungsverfahren eingestellt oder gar nicht erst eingeleitet werden?

Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit einer Maßnahme, der Datensparsamkeit und der Unschuldsvermutung?

Nein.

Ermittlungsverfahren sind mit der Personalienfeststellung bzw. vorläufigen Festnahme des/der Tatverdächtigen eingeleitet, sobald der Sachverhalt in die Erstattung einer Strafanzeige durch die Polizei einmündet und der/die Tatverdächtige hierdurch den Status des/der Beschuldigten erhält. Führt das damit eingeleitete Ermittlungsverfahren zur Einstellung durch die StA oder ein Gericht, sind im Weiteren die Rechtsgrundlage der Einstellung und die Erwägungsgründe polizeilich im Hinblick auf eine Fortdauer einer ggf. durchgeführten Speicherung zu bewerten. Ein Automatismus, nach dem jede Einstellung zur Löschung einer aus dem gleichen Anlass erfolgten Speicherung führen muss, ist nicht gegeben. Er lässt sich auch nicht unter den in der Anfrage aufgeführten Gesichtspunkten begründen.

Diese Auffassung steht in Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 2257/01 vom 16. Mai 2002.

3. a) In wie vielen Fällen fanden Gefährderansprachen statt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Eine fortgeschriebene Statistik über derartige Maßnahmen wird hier nicht geführt. Nachfolgend aufgeführt sind die vorliegenden Angaben zu den letzten Anlässen:

WM 2006 8 421

Länderspiel Tschechien – Deutschland, 24. März 2007 1 617

- b) In wie vielen Fällen haben Betroffene seit 1994 gegen die Speicherung in der Gewalttäterdatei oder gegen die Weitergabe von Daten aus der Datei Rechtsmittel eingelegt und in wie vielen Fällen war dies erfolgreich (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Es gibt keine Erkenntnisse darüber, ob überhaupt und wenn mit welchen Ergebnissen Rechtsmittel gegen die Speicherung bzw. Nutzung eingelegt wurden.

4. a) In wie vielen Fällen wurden seit 1994 passbeschränkende Maßnahmen gegen Fußballfans verhängt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Eine fortgeschriebene Statistik über derartige Maßnahmen wird hier nicht geführt. Nachfolgend aufgeführt sind die vorliegenden Angaben zum letzten Anlass:

Länderspiel Tschechien – Deutschland, 24. März 2007 112

- b) Wie viele Minderjährige waren von diesen passbeschränkenden Maßnahmen betroffen?

Darüber liegen keine Informationen vor.

- c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen, und welche anderen Erkenntnisse als die Speicherung in der Gewalttäterdatei Sport fließen in die Entscheidungsfindung über eine passbeschränkende Maßnahme ein?

Die pass- bzw. personalausweisbeschränkenden Maßnahmen stützen sich auf das Passgesetz und das Personalausweisgesetz. In die Entscheidungsfindung fließen u. a. ein:

- Gefährdungsbewertung für ein im Ausland stattfindendes Fußballspiel unter dem Gesichtspunkt „deutsche Gewalttäter“.
- Konkrete Aufklärungsergebnisse aus den deutschen Vereinsstandorten.
- Der gesamte polizeiliche Kenntnisstand über in Betracht kommende Störer bzw. Gewalttäter, darunter auch, aber nicht ausschließlich, die Erkenntnisse aus der Datei „Gewalttäter Sport“ Erkenntnisse aus durchgeführten Gefährderansprachen Erkenntnisse und deren Bewertung aus der Kontrollsituation beim beabsichtigten Grenzübertritt in Richtung Ausland.

5. a) In wie vielen Fällen kam es seit 1994 für die von einer Speicherung Betroffenen zu sonstigen Maßnahmen der Einschränkung der Freizügigkeit und um welche Maßnahmen handelte es sich dabei (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Maßnahmen)?

Eine sonstige, die Freizügigkeit einschränkende Maßnahme im Sinne der Anfrage sind die Meldeauflage und der längerfristige Platzverweis/Bereichsbetretungsverbot. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Zuständigkeit des Gefahren abwehrenden Polizeirechts der Länder ausgesprochen. Auch über diese Maßnahme wird keine fortgeschriebene Statistik geführt. Zu den letzten Anlässen liegen die nachfolgenden Angaben vor, die jedoch keine Unterscheidung zulassen, wie viele der davon Betroffenen bereits in der Datei gespeichert waren und bei wie vielen davon dies nicht der Fall war.

WM 2006

910 Meldeauflagen und 3 200 Platzverweise

Länderspiel Tschechien – Deutschland, 24. März 2007: 206 Meldeauflagen

- b) Wie viele Minderjährige waren von diesen Maßnahmen betroffen?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

- c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Maßnahmen und welche anderen Erkenntnisse als die Speicherung in der Gewalttäterdatei Sport fließen in die Entscheidungsfindung über solche Maßnahmen ein?

Rechtsgrundlage sind die Polizeigesetze der Länder und des Bundes. In die Entscheidungsfindung fließen die bereits zu Frage 4c genannten Erkenntnisse ein.

6. Hat sich die Gewalttäterdatei Sport nach Einschätzung der Bundesregierung bewährt?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der bisherigen Praxis, und wie soll dann künftig mit der Datei Gewalttäter Sport verfahren werden?

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Das polizeiliche Ziel, zwischen bekannten Gewalttätern und friedlichen Fans unterscheiden zu können, ist mit dieser Datei und den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen erreicht.
- Seit der Fußballeuropameisterschaft 2000 konnten durch Nutzung der Erkenntnisse aus dieser Datei, ergänzend zu anderen Informationen, gewalttätige Ausschreitungen deutscher „Fußballanhänger“ bei Fußballspielen im Ausland, von wenigen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, verhindert werden. Verhindert wurden somit auch Schädigungen des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie nicht unerhebliche Personen- und Sachschäden.
- Im Trefferfall tragen die Erkenntnisse aus der Datei zu einem Informationsstand der kontrollierenden Beamtinnen und Beamten bei, der unter dem Gesichtspunkt der Eigensicherung der Kräfte durch nichts zu ersetzen ist.

7. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs und schweren Landfriedensbruchs wurden seit 1994 im Umfeld von Fußballveranstaltungen gegen Fußballfans eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

8. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen anderer typischer Delikte (wie z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung) wurden seit dem Jahr 1994 gegen Fußballfans im Umfeld von Fußballveranstaltungen eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Vgl. Anlage.

7. b) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren mündeten in einer Verurteilung des Beschuldigten?

8. b) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren mündeten in einer Verurteilung des Beschuldigten?

Dazu liegen hier keine Erkenntnisse vor.

9. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen seit dem Jahr 1994 gegen Fußballfans bundesweite Stadionverbote aufgrund eines Ermittlungsverfahrens und/oder einer Verurteilung wegen Landfriedensbruchs, Körperverletzung, Sachbeschädigung bzw. eines ähnlich typischen Delikts verhängt wurden?

Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Delikt und Jahren.

Mit Stand vom 23. Mai 2007 waren 3 141 bundesweit wirksame Stadionverbote in Kraft. Einzelheiten im Sinne der Fragestellung liegen hier nicht vor.

10. a) Treffen nach Auffassung der Bundesregierung die sich häufenden Berichte von Fanvereinigungen wie „BAFF“, „PROFANS“, „Netzwerk für Fanrechte“ oder der „Aktion 3. Welt Saar“ zu, nach denen sich polizeiliche Maßnahmen gegen friedliche Fußballfans in den letzten Jahren gehäuft haben?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung diese sich häufenden Berichte?

Nein, polizeiliche Maßnahmen richten sich im Rahmen der für die Polizei geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Personen, die durch ihr Verhalten oder den Zustand ihrer Sachen Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen (Störer) sowie gegen Personen, die aufgrund von Straftaten den Status von Verdächtigen bzw. von Beschuldigten haben. Es liegt auf der Hand, dass derartige Maßnahmen, sofern sie wirksam und konsequent getroffen werden, wie in anderen Bereichen der Kriminalität bzw. devianten Verhaltens auch, nicht den Beifall der Betroffenen hervorrufen.

Für die behauptete Häufung derartiger „Berichte“ lassen sich nach hiesiger Auffassung folgende Gründe anführen:

- Gewalttätige Ausschreitungen blieben bis Ende der 90er für die daran als Täter, Teilnehmer oder Störer Beteiligten weitestgehend ohne Folgen mit Auswirkungen für den Besuch von Fußballspielen. Seit Nutzung des Instrumentariums aus Gefährderansprache, Meldeauflage, Platzverweis/Bereichsbetretungsverbot bis zu den pass- bzw. personalausweisbeschränkenden Maßnahmen und der Erteilung von bundesweit wirksamen Stadionverboten hat sich dies grundlegend verändert.
- Den in der Anfrage genannten Vereinigungen sowie weiteren ist u. a. gemeinsam, dass ihre Vorwürfe und daraus abzuleitende Forderungen letztlich auf die Einräumung rechtsfreier Räume für so genannte „Fußballfans“ abzielen. Vorbilder aus Süd- und Südosteuropa sowie aus Südamerika spielen hier ganz offenbar eine meinungsbildende Rolle. Die ständige Wiederholung derartiger Vorwürfe zielt darauf ab, sowohl das staatliche Gewaltmonopol als auch das Hausrecht der Vereine in der öffentlichen Diskussion in die Defensive zu drängen.
- Die Schnelligkeit und Verfügbarkeit elektronischer Kommunikations- und Publikationsmittel führt häufig dazu, dass Polizeieinsätze als Übergriffe auf friedliche Fans überzeichnet werden. Die sorgfältige Recherche bleibt hierbei wissentlich auf der Strecke. Auf diese Weise wird bewusst und gewollt ein Zerrbild geschaffen und unterhalten, das zwar der Realität nicht entspricht, aber dem vorgenannten Zweck zu dienen scheint.

- b) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Mehrzahl der friedlichen Fußballfans nicht von polizeilichen Maßnahmen wie Platzverweisen, Ingewahrsamnahme oder Personalienfeststellung betroffen ist, die sich gegen die Minderheit der gewaltbereiten Hooligans richten?

Zu den Adressaten polizeilicher Maßnahmen vgl. Antwort auf Frage 10a. Wenn bei durchschnittlich ca. 14 bis 15 Mio. Besuchern von Fußballspielen je Saison der beiden Bundesligen insgesamt zwischen ca. 5 000 und ca. 7 000 Personen von vorläufigen Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen betroffen sind (weniger als 0,5 Promille), spricht dies für das friedliche Verhalten der Mehrzahl der Fans und das professionelle Einschreiten der Polizei.

11. a) Welche Maßnahmen haben sich jenseits der Gewalttäterdatei Sport gegen gewalttätige Ausschreitungen im Umfeld von Fußballveranstaltungen nach Auffassung der Bundesregierung in den letzten Jahren als besonders wirkungsvoll erwiesen?

Seit 1992 setzen alle für die Sicherheit von Fußballspielen in Deutschland Verantwortlichen auf eine Doppelstrategie, die aus einer Intensivierung der polizeilichen Maßnahmen bei gleichzeitiger Ausweitung zielgruppenorientierter Präventivmaßnahmen besteht.

Zur Intensivierung der polizeilichen Maßnahmen zählen:

- Der bundesweite Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen betroffenen Polizeibehörden der Länder und des Bundes.
- Der Einsatz szenenkundiger Beamter.
- Die Beratung von Vereinen und Verbänden in Sicherheitsfragen durch die Polizei.
- Die angestrebte Vernetzung aller Beteiligten auf örtlicher und nationaler Ebene in örtlichen Ausschüssen Sport und Sicherheit und im Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit.
- Die konsequente Verfolgung von Straftaten.
- Die Nutzung aller vorhandenen Informationen zur Verhinderung von Straftaten.

Bei den zielgruppenorientierten Präventivmaßnahmen sind insbesondere hervorzuheben:

- Die Einrichtung und Finanzierung von Fanprojekten.
- Die Verpflichtung der (Profi-) Vereine zum Einsatz von Fanbetreuern.

- b) Welche weitergehenden Maßnahmen gegen gewalttätige Ausschreitungen im Umfeld von Fußballveranstaltungen hält die Bundesregierung künftig für erforderlich und Erfolg versprechend?

An der Doppelstrategie wird festgehalten. Gemeinsam mit dem DFB wird derzeit ein Konzept erarbeitet, die skizzierten Maßnahmen, am jeweiligen Bedarf orientiert, auch auf untere Spielklassen bis hin zu den Oberligen auszudehnen. Zu diesem Zweck hat der DFB eine Task-Force eingerichtet, in deren Arbeit auch Vertreter der zuständigen Behörden einbezogen sind. Ziel der Task-Force ist es, ergänzend zu behördlichen Maßnahmen verbandsintern alle Möglichkeiten zur Minimierung von Gewalttätigkeiten auszunutzen.

12. a) Für wie schwerwiegend hält die Bundesregierung die Gefahr durch rassistische und/oder antisemitische Äußerungen von Fußballfans im Rahmen von Fußballveranstaltungen und in Fanforen?

Strafrechtlich relevante, antisemitische und rassistische Äußerungen sind aus Sicht der Bundesregierung – unabhängig davon, wo und durch wen sie getätigt werden – nicht hinnehmbar.

- b) Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen, und welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung schon jetzt umgesetzt?

Derartige Vorkommnisse werden konsequent verfolgt und geahndet.

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung einiger Verbandsvertreter wie zum Beispiel des Aufsichtsratsvorsitzenden des 1. FC Saarbrücken, Reinhard Klimmt, dass „Uh Uh Uh-Rufe“ gegen farbige Spieler kein Rassismus seien (Klimmt auf einer Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 18. Mai 2006 in der Saarbrücker Hermann-Neuberger-Sportschule) und wie begründet sie ihre Meinung?

Nein

13. Sieht sich die Bundesregierung an die Zusage gebunden, die der ehemalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, am 23. Juni 2005 gegenüber Fanvertretern getroffen hat, wonach eine Ombudsstelle eingerichtet werden soll, die zwischen Fans, Polizei, Fußballvereinen und Bundesregierung vermitteln soll?

Wenn ja, wann und wie ist die Realisierung dieser Ombudsstelle beabsichtigt, und welche Schritte wurden dazu bereits eingeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Für die Vermittlung zwischen Fans, Fußballvereinen, Polizei und ggf. weiteren Beteiligten sieht das im Rahmen der o. g. Doppelstrategie von allen Beteiligten gemeinsam getragene Nationale Konzept Sport und Sicherheit die Möglichkeit der Vernetzung auf örtlicher Ebene (im örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit) und auf nationaler Ebene (im Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit) vor. Von entscheidender Bedeutung im Sinne der Anfrage sind insbesondere die örtlichen Ausschüsse Sport und Sicherheit, die jedoch bislang nicht an allen Fußballstandorten realisiert sind.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Arbeit der inzwischen eingerichteten Fananlaufstellen beim DFB und der DFL auswirken werden. Faninteressen sollen hier, jenseits der Organisation von Tickets, durch den Verband und die Liga gegenüber weiteren am Fußballgeschehen Beteiligten gebündelt werden.

Daneben hat jeder betroffene Fan die Möglichkeit, durch die im Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht vorgesehenen Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel, letztlich durch Stellen einer Strafanzeige und durch Dienstaufsichtsbeschwerde sein jeweiliges Anliegen überprüfen zu lassen.

Der Einrichtung einer Ombudsstelle bedarf es also nicht.

12-Jahres-Übersicht Fußball

Quelle: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze

Bundesliga und 2. Bundesliga

Saiso	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
Vereine	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Spiele¹⁾	724	773	775	756	728	758	748	768	743	788	754	770
Strafverfahren gesamt	3.121	2.831	2.647	3.089	2.925	2.726	2.901	3.232	3.389	3.409	4.711	4.576
Körperverletzung ²⁾	652	602	634	722	769	787	751	861	911	913	1.296	1.294
Widerstand gg. Vollstreckungsb. ²⁾	190	151	153	223	180	176	180	187	177	238	287	235
Landfriedensbruch ²⁾	385	323	281	176	300	95	174	259	217	132	323	459
Sachbeschädigung ²⁾	510	500	456	423	356	269	263	339	352	355	508	480
Sonstige ²⁾	1.384	1.255	1.123	1.545	1.320	1.399	1.533	1.586	1.732	1.771	2.297	2.108
Freiheitsentziehungen gesamt	5.818	6.086	6.706	6.283	7.225	5.096	5.048	5.982	5.475	5.079	6.217	5.876
nach Strafprozessordnung ²⁾	1.933	1.915	2.499	2.724	4.282	2.603	2.759	2.873	2.696	3.017	3.849	3.615
nach Polizeigesetz ²⁾	3.885	4.171	4.207	3.559	2.943	2.493	2.289	3.109	2.779	2.062	2.368	2.261
verletzte Personen Ligaspiele	329	365	328	338	235	209	258	260	222	270	415	371
Polizeibeamte	62	54	61	83	34	36	53	45	52	58	64	58
Störer	129	169	148	116	80	52	94	111	77	77	173	98
Unbeteiligte	138	142	119	139	121	121	111	104	93	135	178	215

¹⁾Summe aus Ligaspielen sowie in den Ligastandorten ausgetragenen Spielen des DFB-Pokals, der UEFA-Wettbewerbe und Länderspiele

²⁾Anteil an Gesamtzahl

Regionalligen¹⁾

Saiso	1994/95	1995/96	1996/1997	1997/98	1998/99	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
Vereine	Keine zentrale Erfassung der Regionalligen!						37	36	37	36	37	36
Spiele							648	612	648	612	648	612
Strafverfahren gesamt							592	452	326	511	530	565
Freiheitsentziehungen gesamt							1.557	1.011	607	1.034	971	1.115
nach Strafprozessordnung							690	538	364	527	550	522
nach Polizeigesetz							867	473	243	507	421	593

¹⁾Angaben ohne Nacherhebungen

